

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 21. September 2018

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwG) von der wir gerne Gebrauch machen.

Die VAV teilt die in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 14. September 2018 dargestellten Einschätzungen und Kritikpunkte vollumfänglich. In unserer Eingabe beschränken wir uns daher auf grundsätzliche Bemerkungen, die für unsere Mitglieder besonders relevant sind.

Einleitend halten wir fest, dass wir die Anstrengungen des Bundesrates begrüßen, das Geldwäschereigesetz im Zuge der Länderprüfung der FATF und der Veröffentlichung des entsprechenden Länderberichts zu überarbeiten und die festgestellten Mängel zu beseitigen. In diesem Sinne unterstützen wir den Vorschlag, dass gewisse Tätigkeiten von Beraterinnen und Beratern neu dem GwG unterstellt werden. Im Sinne der Gleichbehandlung regen wir jedoch an, externe Finanzberater zusätzlich der Meldepflicht zu unterstellen.

Die VAV vertritt die Interessen von 27 Mitgliedsbanken. Ein Grossteil davon sind kleinere Banken. Insbesondere für diese ist es zentral, dass sie Verdachtsfälle an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) **sowohl in elektronischer als auch physischer Form** erstatten kann. Würden alle Banken verpflichtet, ausschliesslich das goAML-System der MROS zu benutzen, wäre dies mit unverhältnismässig hohen Umsetzungskosten verbunden. Es muss daher weiterhin möglich sein, Meldungen in physischer Form zu erstatten. Letztendlich ist es für die Geldwäschereibekämpfung entscheidend, dass eine Meldung erfolgt. Die Form darf dabei keine Hürde darstellen.

In Bezug auf die **periodische Aktualisierung der Geschäftsbeziehungen** sind wir der Ansicht, dass diese risikobasiert erfolgen soll und bei der Festlegung der Periodizität der Aktualisierung die Risikoparameter wie Kundenart, Komplexität und Umfang der Kundenbeziehung berücksichtigt werden sollen. So erfolgt die Aktualisierung bei höheren Risiken regelmässiger als bei weniger hohen Risiken. Wir regen zudem an klarzustellen, dass sich die periodische Aktualisierung der Belege nicht auf Belege betreffend getätigte Transaktionen bezieht.

Im Zusammenhang mit der **Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person** sollte präzisiert werden, dass sich die Vorschrift auf die Plausibilisierung der betreffend die Identität erhaltenen Angaben bezieht. Auch sollte direkt im Gesetzestext verankert werden, dass die Plausibilisierung unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes zu erfolgen hat.

Ein wesentliches Anliegen unsererseits betrifft den **Verzicht auf die ersatzlose Streichung der Informationspflicht** der MROS innert 20 Arbeitstagen nach erfolgter Meldung. Die Beibehaltung der MROS-Informationsfrist ist aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zwecks Sicherstellung eines fairen Verhaltens gegenüber unseren Kunden unerlässlich. Nach einer erfolgten Meldung an die MROS brauchen die Banken möglichst rasch Gewissheit, ob sich der Geldwäschereiverdacht erhärtet oder entkräftet hat. Diese Rechtssicherheit ist nicht nur bei der Meldepflicht, sondern auch beim Melderecht erforderlich. Wir regen daher an, die Informationsfrist zusätzlich auf das Melderecht auszudehnen. In diesem Sinne sind wir auch gegen die geplante Abschaffung des Melderechts. Es ist ein wirkungsvolles Instrument zur Geldwäschereibekämpfung, da es Banken auch bei einem vagen Verdacht auf Geldwäscherei die Möglichkeit gibt, Fälle zu melden, ohne dass sich dabei die betroffenen Mitarbeitenden oder handelnden Organe strafbar machen.

Weiter sind wir der Ansicht, dass das strafrechtliche Risiko für die Mitarbeitenden reduziert werden muss durch die **Streichung der Fahrlässigkeit bei einer Verletzung der Meldepflicht**. Die Konsequenzen wären im Falle einer Verurteilung für die betroffenen Mitarbeitenden unverhältnismässig hoch, da neben strafrechtlichen auch aufsichtsrechtliche Konsequenzen drohen, die in einem Berufsverbot münden können. Darüber hinaus beantragen wir, dass die strafbare Handlung ausschliesslich der Bundesgerichtsbarkeit untersteht, um sicherzustellen, dass dem betroffenen Mitarbeitenden sämtliche Rechte zur Verfügung stehen.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Enrico Friz



Vorsitzender VAV-Juristengruppe

Simon Binder



Public Policy Manager